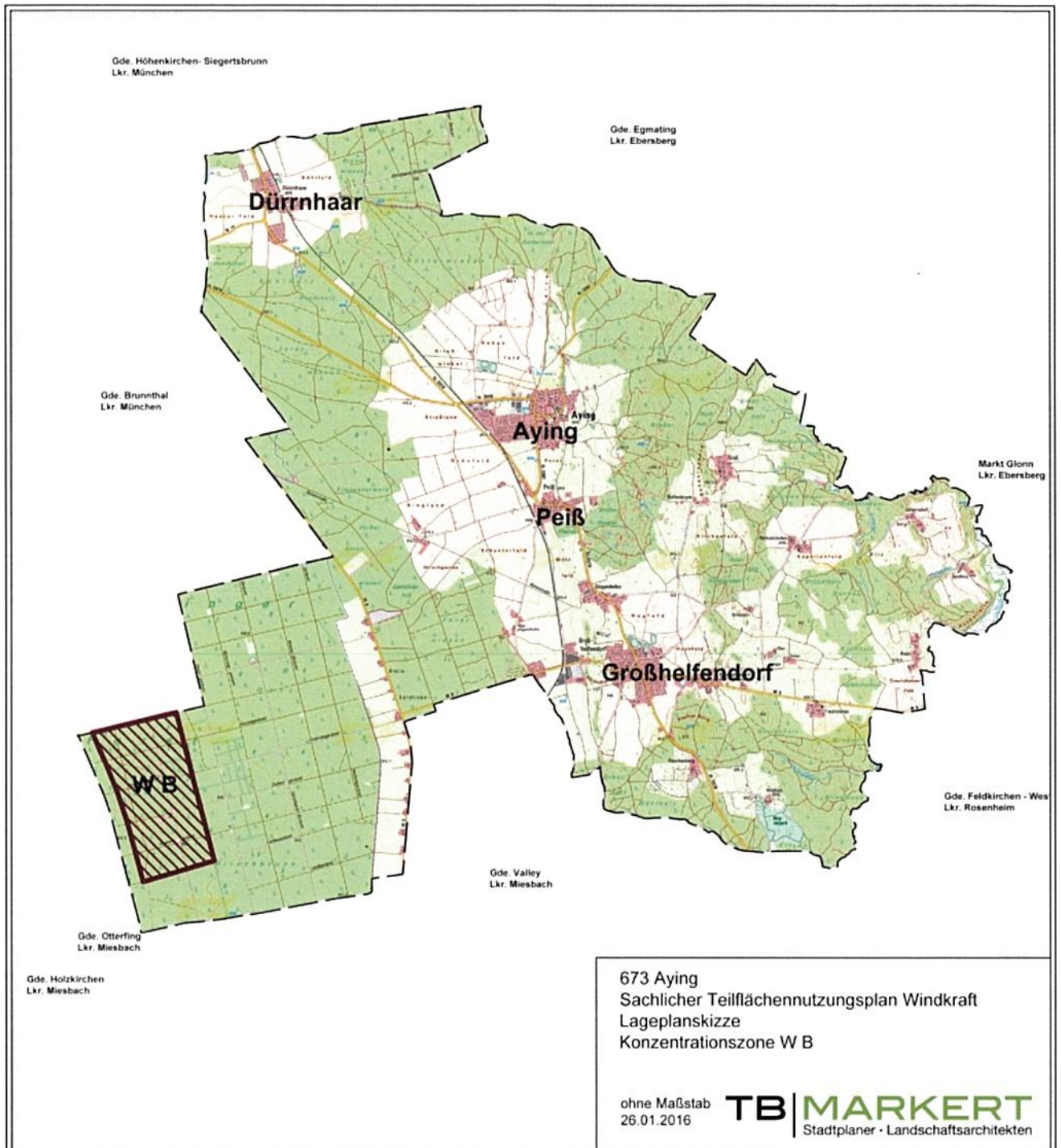


Lageplan



Kartengrundlage: Digitale Topographische Karte 25 000 (Stand 2011) © Bay. Vermessungsverwaltung

Aying, den 01.02.2016

.....
Johann Eichler, 1. Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht an den
Anschlagtafeln am: 01.02.2016
abgenommen am: 05.04.2016

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft Gemeinde Aying

Bekanntmachung der Genehmigung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft der Gemeinde Aying gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Aying hat in seiner Sitzung vom 15.09.2015 den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft in der Fassung vom 15.09.2015 festgestellt. Der sachliche Teilflächennutzungsplan Windkraft weist an der westlichen Gemeindegrenze im Bereich des Hofoldinginger Forsts nahe der BAB 8 eine Fläche für die Nutzung von Windkraft als Konzentrationszone Windkraft „WB“ mit den Wirkungen gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB aus. Auf den beiliegenden Lageplan wird verwiesen.

Im Vollzug des § 6 Abs. 1 BauGB wurde der sachliche Teilflächennutzungsplan dem Landratsamt München zur Genehmigung vorgelegt. Mit Bescheid vom 07.01.2016 AZ 7.1.3-0016/12/FNP hat das Landratsamt München den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft in der Fassung vom 15.09.2015 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der genehmigte sachliche Teilflächennutzungsplan Windkraft wird gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB mit dem Tage dieser Bekanntmachung wirksam.

Der genehmigte sachliche Teilflächennutzungsplan Windkraft in der Fassung vom 15.09.2015 einschließlich Begründung mit Umweltbericht und mit zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im sachlichen Teilflächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Aying (Kirchgasse 4, 85653 Aying, Zimmer 10 – Bauamt) während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr und zusätzlich Donnerstag 16.00 – 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des sachlichen Teilflächennutzungsplans wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des sachlichen Teilflächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Aying unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.